

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 108/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Esso-Betriebskrankenkasse,  
Kapstadtring 2, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2006 durch den  
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l  
und Dr. K r e t s c h m e r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. August 2005 wird verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Die 1938 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin, bei der auf Grund einer 1996 aufgetretenen Parodontitis eine starke Atrophie des Kieferkörpers besteht, begehrt - bislang erfolglos - die Erstattung der Kosten (7.619,01 €) für eine am 30. September bzw am 30. November 2002 sowie am 3. September 2003 vorgenommene Implantatversorgung mehrerer Zähne des Ober- und Unterkiefers. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem die Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung zurückweisenden Urteil ua ausgeführt, ein Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Abs 3 Satz 1 Alt 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) bestehe nicht, weil die Beklagte eine Versorgung mit Zahnersatz nicht zuvor zu Unrecht abgelehnt habe. Ob bei der Klägerin eine Ausnahmeindikation nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen vorgelegen habe, brauche nicht entschieden zu werden, weil der Beschaffungsweg nicht eingehalten worden sei. Sie habe die hier maßgebliche Behandlung am 30. September 2002 begonnen, ohne sich zuvor mit der Beklagten ins Benehmen zu setzen, um dieser die Gewährung als Sachleistung zu ermöglichen. Die Beklagte sei erst am 2. Dezember 2002 mit Einreichung des Heil- und Kostenplans von den bereits durchgeführten Implantationen unterrichtet worden, nicht aber - wie näher ausgeführt wird - schon durch Anträge von Oktober 1998 und März 1999, die die Implantatbehandlung anderer Zähne betroffen hätten. Die Beklagte habe die Klägerin nicht auf die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Beschaffungsweges hinweisen müssen (Urteil vom 25. August 2005).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich darauf, die "vorliegende Entscheidung (habe) grundlegende Bedeutung und (werde) für die Rechtsfortbildung erheblich" sein; die streitige Implantatversorgung sei bereits 1999 begonnen worden.

## II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung des sinngemäß geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine konkrete Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klä-

rungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; vgl auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). An diesen Voraussetzungen richtet sich die Beschwerdebegründung vom 28. November 2005 nur teilweise aus. Darin wird schon keine ausdrückliche oder hinreichend klar erkennbare, sinngemäß aufgeworfene Rechtsfrage formuliert. Stattdessen stellt sie den Streitgegenstand aus Sicht der Klägerin dar und macht geltend, nach den Umständen des Falles sei die Beklagte über die bevorstehende Implantatversorgung informiert gewesen und habe die Klägerin sehr wohl auf den Beschaffungsweg hinweisen müssen. Inwieweit sich aus diesem Vorbringen eine über die speziell im konkreten Fall der Klägerin bestehenden tatsächlichen Verhältnisse hinausgehende Bedeutung ergeben soll, bleibt dabei unklar. Ebenso ist nicht erkennbar, dass in diesem Zusammenhang trotz der bereits vorliegenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Anspruch der Versicherten auf Versorgung mit Implantaten und zu den Voraussetzungen des § 13 Abs 3 SGB V Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung offen und weiterhin klärungsbedürftig sind. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient indessen nicht dazu, die von einem Beschwerdeführer angezweifelte sachliche Richtigkeit des LSG-Urteils nochmals in vollem Umfang überprüfen zu lassen.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)